

Genehmigungsurkunde

für das

**Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin**

Am 26.05.2025 wurde die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) eines

**Landeplatzes für besondere Zwecke
(Hubschrauber-Sonderlandeplatz)**

mit der Bezeichnung

**Hubschrauber-Sonderlandeplatz Berlin,
Bundeskanzleramt
(Dachlandeplatz)**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände/Gebäude erteilt:

I. Beschreibung des Landeplatzes

1. Bezeichnung Hubschrauber-Sonderlandeplatz Berlin,
Bundeskanzleramt
(Dachlandeplatz)
2. Lage/Anschrift auf dem Gelände des Kanzlerparks in Berlin-Mitte,
ca. 900 m westlich des Reichstagsgebäudes
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
3. Hubschrauberflugplatz-Bezugspunkt
 - a) geographische Koordinaten N 52 ° 31 ' 13,36 "
E 13 ° 21 ' 48,45 " (WGS 84)
 - b) Höhe über NHN 58,5 m (192 ft)
Höhe über Grund 24 m (77 ft)
4. Betriebsflächen
 - a) Gesamtabmessung 39 m im Quadrat,
davon nur ein Kreis von 34 m Durchmesser tragfähig
 - b) Endanflug-und Startfläche FATO
(final aproach and take-off area) 29,25 m im Quadrat, nur teilweise tragfähig
 - c) Aufsetz- und Abhebefläche TLOF
(touchdown and lift-off area) 24 m im Quadrat, tragfähig
Neigung < 2 % in jede Richtung
 - d) Sicherheitsfläche (safety area) 4,875 m allseitig um die FATO, nicht tragfähig
 - e) Oberfläche tragfähiger Teil Aluminium, rutschfest, frei von Blendungen
Bodeneffekt gewährleistet
5. Tragfähigkeit tragfähiger Teil 13.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)
6. An- und Abflugrichtungen
 - a) Anflug 257° rwN, 297° rwN, 030° rwN, 090° rwN
 - b) Abflug 270° rwN, 077° rwN, 117° rwN, 210° rwN

7. Festgelegte Strecken

a) Verfügbare Strecken - Start/Startabbruch

Bezeichnung Abflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH	RTODAH
		Take-off distance available (Helicopter): verfügbare Startstrecke	Rejected take-off distance available (Helicopter): verfügbare Startabbruchstrecke
27	270	34 m	34 m
08	077	34 m	34 m
12	117	34 m	34 m
21	210	34 m	34 m

b) Verfügbare Strecken – Landung

Bezeichnung Anflug	Rechtweisende Richtung in °	LDAH
		Landing distance available (Helicopter): verfügbare Landestrecke
26	257	34 m
30	297	34 m
03	030	34 m
09	090	34 m

8. Hindernisfreiheit

Die An- und Abflugflächen sind hindernisfrei. Die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV) geforderten hindernisfreien Neigungsverhältnisse von 4,5 % für den Start und 8 % für die Landung können am Landeplatz vollständig gewährleistet werden.

III. Zulässige Luftfahrzeugarten

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Hubschrauber (Drehflügler) der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden können mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 13.000 kg.

IV. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient folgenden Zwecken:

- Hubschrauberflüge für Staats- und Regierungszwecke,
- Hubschrauberflüge von Bundeswehr und Bundespolizei, insbesondere zur Beförderung des Bundeskanzlers oder seiner Vertreter zur Wahrnehmung von Terminen,
- Kurzfristige Wahrnehmung von Terminen ohne zeitliche Verzögerung aufgrund nationaler Gefahrenlagen (u. a. Naturkatastrophen) und
- Beförderung von Besuchern des BKAmts insbesondere bei Gefährdungslagen.

V. Betriebszeit/Betriebspflicht

Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules VFR) bei Tag und Nacht. Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

VI. Einfriedung

Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden, befreit. An den Zugängen sind Verbotsschilder nach § 46 Abs. 2 LuftVZO mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Flugplatz
Betreten durch Unbefugte verboten“

VII. Befeuerung

Die Befeuerung des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV) in der aktuell geltenden Fassung.

VIII. Markierung

Die Markierung des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.2 der AVV in der aktuell geltenden Fassung.

IX. Optische Hilfen

Es ist gem. Nr. 5.1.1.5 der AVV mindestens ein Windrichtungsanzeiger von mindestens 1,2 m Länge in üblicher Beschaffenheit und Farbe (Windsack) mit Doppelhindernisleuchte an der Mastspitze, rundabstrahlend rot, zu errichten, so dass jederzeit ein uneingeschränkter Blick auf einen Windrichtungsanzeiger gewährleistet ist.

Die Aufzugsüberfahrt nördlich des Dienstraums im Westen des Landeplatzes, erhält beidseits an den südlichen Ecken retroreflektierende Markierungen an der Oberkante (umlaufendes Band Orange-Weiß-Orange, Segmentbreite und Höhe mind. 0,3 m oder quadratische Tafeln mit je 3 Feldern pro Seite Abmessung, Seitenlänge mind. 0,9 m) sowie an der südöstlichen Ecke ein Hindernisleuchte.

Der Aufzug im Norden der Plattform, der bei Flugbetrieb bündig mit der Plattform eingefahren ist, wird analog markiert. Dieser Aufzug erhält ein Hindernisleuchte (Farbe Rot) und ein gelbes Blinklicht, das bei Aktivierung des Aufzugs geschaltet wird.

Die drei Netzersatzkamine im Westen und Westsüdwesten des Landeplatzes erhalten Tagesmarkierungen. Zusätzlich werden drei aufgeständerte Mittelleistungsgefahrenfeuer (rotes Blinklicht, max. 1,5 m unter der Kaminoberkante) installiert, die bei Betrieb der Netzersatzanlage automatisch aktiviert werden.

X. Beschränkter Bauschutzbereich

Es wird ein kein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG festgesetzt.

N e b e n b e s t i m m u n g e n

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

I. Allgemeine Auflagen:

1. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV) des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. Dezember 2005 anzulegen und zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht abweichend von den Darstellungen auf der Platzdarstellungskarte angelegt werden. Diese ist der Genehmigungsbehörde nach Fertigstellung der Anlage und vor Inbetriebnahme nachzureichen und wird Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 2).
2. Teil 6, Nr. 6.1 „Rettungs- und Feuerlöschwesen“ der AVV sind zu beachten. Danach sind die für die Brandschutzkategorie H 3 geforderten Löschmittel und Rettungsgeräte vorzuhalten.

Lt. Nr. 6.1.5.3 der AVV soll an einem erhöhten Hubschrauberflugplatz der Rettungs- und Feuerlöschdienst sofort auf dem Hubschrauberflugplatz oder in dessen Nähe verfügbar sein, wenn Hubschrauberbewegungen stattfinden.

Vor Inbetriebnahme des Landeplatzes ist der örtlichen Feuerwehr die Möglichkeit einer Objektbesichtigung zu geben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen und der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmeprüfung zu übergeben.

3. Flugbetrieb ist nur im Beisein einer sachkundigen Person zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung hat und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung nachweisen kann. Eine Liste der sachkundigen Personen ist der Genehmigungsbehörde zu übergeben und bei Änderungen zu aktualisieren.

4. Vor Betriebsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Landeplatzbenutzungsordnung (LBO) zur Genehmigung gemäß §§ 53 Abs. 1 und 43 Abs. 1 LuftVZO vorzulegen. Die LBO einschließlich Alarmplan (Anlage zur LBO) ist den sachkundigen Personen nachweislich bekannt zu geben und zusammen mit der Genehmigungsurkunde für alle Benutzer des Landeplatzes zugänglich zu hinterlegen.

Spätere Änderungen der Landeplatzbenutzungsordnung sind der Luftfahrtbehörde immer vorab zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Landeplatz muss über eine geeignete Fernsprechverbindung verfügen, auch mobil, über die alle auf dem Alarmplan aufgeführten Fernsprechnummern erreicht werden können.
 - a) Am Landeplatz sind gut sichtbar auszuhängen die Fernsprechnummern und Anschriften:
 - der nächsten Polizeiwache
 - der nächsten Feuerwache
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg, Rufnummer der Rufbereitschaft der überörtlichen Luftaufsicht
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen
 - der Flugwetterwarte Berlin
 - b) An allgemein zugänglicher Stelle sind auszuhängen:
 - Landeplatzbenutzungsordnung
 - Alarmplan
6. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen aller Luftfahrzeuge mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
 - Tag und Uhrzeit
 - Luftfahrzeugmuster
 - Amtl. Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder
 - Anzahl der Passagiere
 - Art des Fluges
 - Start- und Zielflugplatz
7. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte) und bei jeder Luftaufsichtskontrolle vorzuhalten.

8. Der Nachweis der Tragfähigkeit für die Flugbetriebsflächen ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
9. Der Flugplatzbezugspunkt ist im Zuge einer amtlichen Vermessung, spätestens bis zur Abnahme des Landeplatzes, bodengleich zu vermarken.
10. Die Nutzung des Landeplatzes ist nur durch jeweils einen Hubschrauber zulässig.
11. Es ist dauerhaft zu gewährleisten, dass die Abflugflächen des Hubschrauberlandeplatzes nicht von Hindernissen durchdrungen werden. Vor Inbetriebnahme ist eine erneute Vermessung der umliegenden Bäume vorzunehmen.
12. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
13. Der Landeplatz ist so anzulegen, dass im Havariefall der aus einem Hubschrauber auslaufende Treibstoff im vorgesehenen Koaleszenzabscheider aufgefangen wird.
14. Der Genehmigungsinhaber hat der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbarer Ansprechpartner in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in der Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
15. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein Befeuereungs- und Markierungsplan für den Landeplatz an sich und für die Hindernisse in der Umgebung zwecks Zustimmung vorzulegen.
16. Die Befeuereung des Landeplatzes muss für den Fall des Stromausfalles mit einer Ersatzenergieversorgung ausgerüstet werden (NfL I 95/03).

II. Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms

1. Der Genehmigungsinhaber hat der Genehmigungsbehörde jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres die Flugbewegungszahlen des vorangegangenen Kalenderjahres mitzuteilen.

III. Auflagenvorbehalt

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten.

2. Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm inkl. der Anordnung passiven Schallschutzes bleibt vorbehalten.
3. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Schönefeld, 26.05.2025

Im Auftrag

Regina Holz

Regina Holz

